

Philosophische Fakultät

## **Fachstudien- und -prüfungsordnung**

**M.A. Development Studies**

vom 12. September 2019

**Fachstudien- und -prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Development Studies“  
an der Universität Passau**

**vom 12. September 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche
- § 5 Modulbereich A: „Foundation“
- § 6 Modulbereich B: „Research“
- § 7 Modulbereich C: „Specialisation“
- § 8 Modulbereich D: „Transfer“
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn**

- (1) An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Development Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ angeboten.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Development Studies“ werden den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur wissenschaftlichen Analyse komplexer Prozesse gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklung und der praktischen Planung von Entwicklungsprozessen so vermittelt werden, dass sie sowohl in wissenschaftlichen analytischen Bereichen als auch im Rahmen praktischer Entwicklungsmaßnahmen ein Berufsfeld finden.
- (3) <sup>1</sup>Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Development Studies“. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, dass die Studierenden über theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und diese selbstständig und auf dem Stand des wissenschaftlichen Diskurses auf ein ausgewähltes Entwicklungsproblem anwenden können.

(4) <sup>1</sup>Auf dem Zeugnis zum Masterstudiengang „Development Studies“ werden je nach erbrachten Leistungen folgende Schwerpunkte ausgewiesen:

- Southeast Asian Studies
- Economics
- Sustainability

<sup>2</sup>Der Schwerpunkt „Southeast Asian Studies“ wird ausgewiesen, wenn mind. 20 ECTS-LP in der Modulgruppe „Southeast Asian Studies“ (Modulbereich C: „Specialisation“) und mind. 10 ECTS-LP in einer asiatischen Sprache (Modulbereich D: „Transfer“) erworben werden. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt „Economics“ wird ausgewiesen, wenn mind. 20 ECTS-LP in der Modulgruppe „Economics“ (Modulbereich C: „Specialisation“) und 5 ECTS-LP in „Advanced Quantitative Research Methods“ (Modulbereich B: „Research“) erworben werden. <sup>4</sup>Der Schwerpunkt „Sustainability“ wird ausgewiesen wenn mind. 20 ECTS-LP in der Modulgruppe „Sustainability and Resources“ (Modulbereich C: „Specialisation“) und weitere 10 ECTS-LP entweder in „Natural Resource Management in Asia“ (Modulbereich C: „Specialisation“ – Modulgruppe „Southeast Asian Studies“) oder in „Sociology of Sustainability – Reflexive Perspectives“ (Modulbereich C: „Specialisation“ – Modulgruppe „Sociology and Politics“) erworben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs finden in englischer Sprache statt und die Prüfungsleistungen sind auf Englisch zu erbringen. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon, insbesondere in den Sprachkursen, werden im Modulkatalog festgelegt.

(6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)**

<sup>1</sup>Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem oder mehreren sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Fächern mit mindestens der Gesamtnote 2,5 nachzuweisen. <sup>2</sup>Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann der Bewerber oder die Bewerberin die Qualifikation nachweisen, wenn er oder sie zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat.

<sup>3</sup>Nachzuweisen sind insgesamt:

- Sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 60 ECTS-LP in einem oder mehreren der folgenden Fächer: Anthropologie, Demografie, Empirische Sozial- und Humangeographie, Soziologie, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft und/oder Volkswirtschaftslehre, davon mindestens 10 ECTS-LP in sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Methoden, insbesondere Datenerhebung, Datenauswertung, Mathematik und/oder Statistik und
- Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau UNICert<sup>®</sup>-Stufe II oder B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

<sup>4</sup>Soweit die geforderten Nachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden können, gilt hierfür eine Frist bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums.

<sup>5</sup>Abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau haben Bildungsausländer und -ausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen. <sup>6</sup>Sollten die geforderten Deutschkenntnisse nicht bei Aufnahme des Studiums vorliegen, so sind sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres dem Studierendensekretariat gegenüber nachzuweisen.

## § 4 Modulbereiche

<sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A: „Foundation“ (15 ECTS-LP), dem Modulbereich B: „Research“ (25 ECTS-LP), dem Modulbereich C: „Specialisation“ (40 ECTS-LP) und dem Modulbereich D: „Transfer“ (15 ECTS-LP) sowie der Masterarbeit (25 ECTS-LP).

<sup>2</sup>Der Modulbereich C besteht aus folgenden Modulgruppen:

- Economics
- Southeast Asian Studies
- Sociology and Politics
- Sustainability and Resources
- Geographies of Development

<sup>3</sup>Die Modulgruppen setzen sich aus den in §§ 5 bis 8 aufgeführten Modulen zusammen. <sup>4</sup>Mit Ausnahme der beiden verpflichtenden Kolloquien in Modulbereich B: „Research“ sowie des Moduls „Applied Development Studies“ in Modulbereich D: „Transfer“ sind alle Module Prüfungsmodule. <sup>5</sup>In die Gesamtnotenberechnung fließen die Noten der Prüfungsmodule sowie die Note der Masterarbeit ein.

## § 5 Modulbereich A: „Foundation“

<sup>1</sup>Dieser Modulbereich ist von allen Studierenden vollständig zu absolvieren.

<sup>2</sup>Modulgruppe „Foundation Courses“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Methods and Theories of Development Research	Klausur	2	5
SE	Interdisciplinary Development Seminar	Hausarbeit	2	10
<b>Insgesamt: zwei Module</b>			<b>4</b>	<b>15</b>

## § 6 Modulbereich B: „Research“

<sup>1</sup>In diesem Modulbereich sind von allen Studierenden mindestens 25 ECTS-LP zu erwerben, wobei die Absolvierung der Module „Research Seminar“, „Development Studies Colloquium I“ und „Development Studies Colloquium II“ verpflichtend ist. <sup>2</sup>Die Wahl der weiteren Module wird durch ein Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin der Modulgruppe begleitet, um individuelle methodische Vorkenntnisse und das übergeordnete Studienziel des bzw. der Studierenden zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Module „Development Studies Colloquium I“ und „Development Studies Colloquium II“ sind keine Prüfungsmodule.

<sup>4</sup>Modulgruppe „Research Methods“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Introduction to Quantitative Research Methods	Klausur	4	5
SE+Ü	Introduction to Qualitative Research Methods	Hausarbeit	4	5
V+Ü	Advanced Quantitative Research Methods (Evaluation of Development Policies)	Hausarbeit	4	5
SE+Ü	Advanced Qualitative Research Methods	Hausarbeit	4	5
SE	Research Seminar	Hausarbeit	2	5
KO	Development Studies Colloquium I	----	1	3
KO	Development Studies Colloquium II	----	1	2
<b>Insgesamt: sechs Module</b>			<b>16</b>	<b>25</b>

### § 7 Modulbereich C: „Specialisation“

<sup>1</sup>In diesem Modulbereich müssen von allen Studierenden mindestens 40 ECTS-LP erworben werden, wobei jeweils mindestens ein Modul in drei der fünf zur Wahl stehenden Modulgruppen nach den Sätzen 2 bis 6 absolviert werden muss.

<sup>2</sup>Modulgruppe „Economics“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Health, Development and Public Policy	Klausur	4	5
V+Ü	Micro Development Economics	Klausur	4	5
V+Ü	Growth, Inequality and Poverty	Klausur	4	5
SE	Development Economics	Hausarbeit	2	7
V+Ü	Economics of Education	Klausur	4	5
V+Ü	Behavioural Public Economics	Klausur	4	5
V+Ü	Economics of Corruption	Portfolio	2	7
V+Ü	Anticorruption and the Design of Institutions	Klausur	4	5
SE	Experimental Ethics and Corruption	Hausarbeit	2	7
SE	Lab and Field Experiments: Corruption, Conflict and Cooperation	Hausarbeit	4	10
V	Behavioural Game Theory	Portfolio	3	5
V+Ü	Fundamentals of International Trade	Hausarbeit	4	5
V+Ü	Empirics of International Trade	Hausarbeit	4	5
SE	Strategy and Innovation Consulting	Hausarbeit	2	7
V+Ü	Strategy for High-Tech Startups	Klausur	4	5

<sup>3</sup>Modulgruppe „Southeast Asian Studies“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Natural Resource Management in Asia	Hausarbeit	2	10
SE	Between Success and Failure: Development Policies and Projects in Southeast Asia	Hausarbeit	2	10
SE	Democratisation, Elite formation and Social Development	Hausarbeit	2	10
SE	Multiple Modernities of Southeast Asia	Hausarbeit	2	10

<sup>4</sup>Modulgruppe „Sociology and Politics“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Sociology of Sustainability – Reflexive Perspectives	Hausarbeit	2	10
SE	Urbanism	Hausarbeit	2	10
SE	Conflicts, Disasters, Processes of State-Building	Hausarbeit	2	10
SE	Organisations, Institutions and Development	Hausarbeit	2	10
SE	International Media, Development Cooperation and Development Journalism	Hausarbeit	2	5
SE	Cooperation and Conflict in International Relations	Präsentation	2	5

<sup>5</sup>Modulgruppe „Sustainability and Resources“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Agricultural and Rural Development	Hausarbeit	2	10
SE	Sustainability	Hausarbeit	2	10

SE	Gender and Development	Hausarbeit	2	10
SE	Sustainability and Resources: Materiality and Infrastructure in Society	Hausarbeit	2	10

<sup>6</sup>Modulgruppe „Geographies of Development“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Regional Development	Klausur	2	5
SE	Regional Development	Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio	2	10
V	Mobilities and Development	Klausur	2	5
SE	Mobilities and Development	Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio	2	10
V	Human-Environmental Relations	Klausur	2	5
SE	Human-Environmental Relations	Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio	2	10

<b>Insgesamt in Modulbereich C: mind. vier Module aus mind. drei Modulgruppen</b>	<b>8 - 20</b>	<b>mind. 40</b>
---	---------------	-----------------

### § 8 Modulbereich D: „Transfer“

<sup>1</sup>In diesem Modulbereich sind von allen Studierenden Module im Umfang von mind. 15 ECTS-LP zu belegen, wobei das Modul „Applied Development Studies“ in Umfang von mind. vier Wochen verpflichtend zu absolvieren ist. <sup>2</sup>Dieses Projektmodul soll eine enge inhaltliche Anbindung an die Masterarbeit aufweisen. <sup>3</sup>Es kann entweder als eigenständiges Forschungsprojekt unter Betreuung eines in Modulbereich C: „Specialisation“ gewählten Prüfers bzw. einer gewählten Prüferin oder als Praktikum unter Betreuung des Studiengangsleiters bzw. der Studiengangsleiterin absolviert werden. <sup>4</sup>Das Projektmodul „Applied Development Studies“ ist kein Prüfungsmodul. <sup>5</sup>Wird das Modul „Fremdsprache“ gewählt, so ist eine Sprache aus dem in der AStuPO aufgeführten Angebot im Umfang von 10 ECTS-LP zu absolvieren. <sup>6</sup>Englisch kann hierbei erst ab der FFA Hauptstufe 1.1 (Niveau 4) gewählt werden. <sup>7</sup>Deutsch als Fremdsprache kann ab der Grundstufe 2 eingebracht werden. <sup>8</sup>In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Kulturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. <sup>9</sup>In allen anderen Sprachen ist die Fachsprache Kulturwissenschaften zu wählen.

<sup>10</sup>Modulgruppe „Transfer Modules“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PF/PT	Applied Development Studies (mind. vier Wochen)	Bericht	----	5
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	Schriftliche und mündliche Prüfung	8	10
V/SE	Development Studies in Perspective	Klausur, Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio	2 - 4	10
V/SE	Development Studies in Perspective I	Klausur, Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio	2 - 4	5
V/SE	Development Studies in Perspective II	Klausur, Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio	2 - 4	5
<b>Insgesamt: zwei bis drei Module</b>			<b>2 - 8</b>	<b>15</b>

## **§ 9 Masterarbeit**

<sup>1</sup>Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in einem der in Modulbereich C: „Specialisation“ gewählten Modulgruppen anzufertigen, in der mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 ECTS-LP im Masterstudiengang erworben hat, davon 5 ECTS-LP im Modul „Research Seminar“ (Modulbereich B: „Research“). <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>4</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 15.000 Wörter nicht überschreiten. <sup>5</sup>Für eine bestandene Masterarbeit werden 25 ECTS-LP vergeben.

## **§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung**

- (1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens vier bestandene Prüfungsmodul einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.
- (3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

## **§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Zwei weitere Mitglieder, darunter der Stellvertreter oder die Stellvertreterin, werden auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Development Studies“ an der Universität Passau vom 30. Juli 2015 (vABIUP S. 100) außer Kraft. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „Development Studies“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. <sup>4</sup>Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Februar 2019 und vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 10. September 2019, Az.: IV/5.I-10.3940/2019.

Passau, den 12. September 2019

UNIVERSITÄT PASSAU  
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 12. September 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. September 2019.